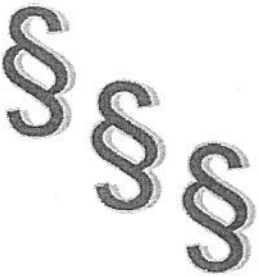


KV-Nr.: 869

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.



Dr. Heiner Goleith Björn Heidtmann Ilian Proierescu	Rechtsanwälte
--	----------------------

RAe Dr. Goleith, Heidtmann, Proierescu,
Sudholzstr. 156, 44879 Bochum

AG Bochum
44782 Bochum

**Amtsgericht
Bochum**
 Eing. **01. DEZ. 2011**
 3x6 Anl. 1 Bd. Heft
 1 Scheck EUR Kostenm.

Dr. Heiner Goleith^{1) 2)}
 Björn Heidtmann^{1) 3)}
 Ilian Proierescu^{2) 3)}
 Rechtsanwälte

¹⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht
²⁾ Fachanwalt für Familienrecht
³⁾ Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sudholzstraße 156
 44879 Bochum
 Tel.: 0234/301030 -0
 Fax.: 0234/301030 -1
 www.rae-goleith.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Bochum
 (BLZ 43050001)
 Konto-Nr. 905012100
 Commerzbank Bochum
 (BLZ 43040036)
 Konto-Nr. 3207504321

Unser Zeichen: 838/11
 Sachbearbeiter: RA Heidtmann

Bochum, den 01.12.2011

Klage

der Frau Kerstin Pfeffer, Höhenweg 105, 44879 Bochum,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Goleith, Heidtmann & Proierescu, Sudholzstraße 156, 44879 Bochum,

gegen

die Aquadrom Bochum GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christian Blank, Kohlepelsweg 45, 44791 Bochum,

Beklagte,

wegen: Feststellung und Zahlung,

Streitwert: 44,00 €.

Namens und in Vollmacht der Klägerin beantragen wir:

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin auf der Basis des am 12.09.2010 in Gestalt einer sogenannten 11-er Eintrittskarte abgeschlossenen Benutzungsvertrages die dreimalige Nutzung des von ihr betriebenen Saunabereichs bis zum Eintritt der gesetzlichen Verjährung zu gewähren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten in Höhe von 46,41 € zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

9 < 417 111

Begründung:

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Gewährung von 3 Eintritten in deren Saunalandschaft.

I.

Die Beklagte betreibt in Bochum ein sog. Freizeitschwimmbad, dem auch eine Saunalandschaft mit mehreren Saunaräumen, Ruheflächen und sonstigen hiermit verbundenen Einrichtungen angeschlossen sind. Neben kombinierten Mehrfach- und Einzeleintrittskarten für beide Einrichtungen vertreibt die Beklagte auch sogenannte 11-er Eintrittskarten, die zum elfmaligen Besuch der Saunalandschaft berechtigen. Mit Vertrag vom 12.09.2010 erwarb die Klägerin eine dieser 11-er Eintrittskarten (Karten-Nr. 3109) zum Preis von 160,00 € **einschließlich** Umsatzsteuer.

Beweis: Kopie der Quittung der Beklagten, **Anlage K1**,
Kopie der Eintrittskarte Nr. 3109, **Anlage K2**.

Danach war die Klägerin zur elfmaligen Nutzung der Saunalandschaft berechtigt. Am 14.06.2011 wurde durch den Arzt der Klägerin bei dieser eine Schwangerschaft festgestellt. Auf ausdrückliches Anraten dieses Arztes musste die Klägerin ab dem 27.08.2011 für die weitere Dauer der Schwangerschaft auf die Saunanutzung verzichten.

Beweis: Zeugnis des Dr. Ferdinand Koch, Viktoriastraße 88, 44787 Bochum.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin erst acht der elf möglichen Eintritte der 11-er Eintrittskarte genutzt, so dass noch ein Guthaben von drei Eintritten zu ihren Gunsten bestand. Mit Schreiben vom 01.09.2011 informierte die Klägerin die Beklagte über den ihr erteilten ärztlichen Rat und bat um einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen, da sich auf der Eintrittskarte der Hinweis "Gültigkeit: 1 Jahr ab Kaufdatum" befand.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 01.09.2011, **Anlage K3**.

In ihrem Antwortschreiben vom 13.09.2011 behauptete die Beklagte, dass diese drei verbliebenen Eintritte der Klägerin verfallen seien und weder eine Erstattung des verbliebenen Guthabens noch eine Nutzung nach dem Ablauf eines Jahres möglich sei. Eine Begründung dieser Behauptung blieb die Beklagte der Klägerin schuldig.

Beweis: Kopie des Schreibens der Beklagten vom 13.09.2011, **Anlage K4**.

Die Klägerin forderte daher die Beklagte mit Schreiben vom 19.09.2011 erneut und unter Fristsetzung bis zum 05.10.2011 auf, ihr zu bestätigen, dass sie die verbleibenden drei Eintritte auch nach ihrer Schwangerschaft noch wahrnehmen kann.

Beweis: Nachdruck des Schreibens der Klägerin vom 19.09.2011, **Anlage K5**.

Auf eine Reaktion der Beklagten wartet die Klägerin bis heute vergeblich. Nach Ablauf der Frist schaltete die Klägerin sodann den Unterzeichner ein. Dieser wandte sich mit Schreiben vom 20.10.2011 erneut an die Beklagte und forderte diese auf, der Klägerin die ihr zustehenden Eintritte noch zu gewähren.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 20.10.2011, **Anlage K6**.

Auch hierauf reagierte die Beklagte nicht, so dass nunmehr Klage geboten ist.

II.

Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin die streitigen drei Eintritte bis zum Eintritt der gesetzlichen Verjährung zu gewähren.

Eine Vereinbarung über die Verkürzung der Nutzung auf ein Jahr ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Der Abdruck derselben auf der Eintrittskarte führt selbstverständlich nicht zu einer Einbeziehung dieser allenfalls als Allgemeine Geschäftsbedingung zu charakterisierenden Klausel. Über eine solche Beschränkung ist mit der Klägerin auch nicht gesprochen worden.

Unabhängig davon wäre eine Beschränkung der Gültigkeit auf ein Jahr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen - und nur um solche könnte es sich hier handeln - selbstverständlich unwirksam. Denn die Verkürzung der Nutzungsmöglichkeit im Vergleich zur gesetzlichen Verjährungsfrist benachteiligt den Nutzer unangemessen. Zudem soll ja nicht nur die Verjährung vorzeitig eintreten, sondern die Karte insgesamt verfallen und jeglicher Anspruch erlöschen.

III.

Mit dem Mandat zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche sind Rechtsanwaltsgebühren entstanden, die die Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten hat.

Diese Kosten schlüsseln sich wie folgt auf und werden mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemacht:

Vergütungsberechnung nach RVG

Gegenstandswert: 44,00 €.

Geschäftsgebühr §§ 2 Abs. 2, 13, 14, Nr. 2300 VV RVG	1,3	32,50 €
Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG		6,50 €
Zwischensumme netto		39,00 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		7,41 €
Gesamtbetrag		46,41 €

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder Beweisantritte für erforderlich halten, wird ausdrücklich um richterlichen Hinweis nach § 139 ZPO gebeten.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.



(Heidtmann)

Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht sowie der Anlagen K1, K2, K3, K4, K5 und K6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigefügt sind und den angegebenen Inhalt haben.

Ferner ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten der Höhe nach richtig berechnet sind.

Merbeck • Dr. Dott • Dr. Sonntag

RAe Merbeck, Dott & Sonntag, Südring 7, 44787 Bochum

AG Bochum
44782 Bochum

*Antje Merbeck
Dr. Andrea Dott
Dr. Meike Sonntag
Rechtsanwältinnen
Fachanwältinnen für Medizinrecht*

*Südring 7
44787 Bochum
Tel.: 0234/52255 -0
Fax.: 0234/52255 -1*

Unser Zeichen: 921/11 Me

Bochum, den 22.12.2011



In dem Rechtsstreit

Pfeffer ./ Aquadrom Bochum GmbH
9 C 417/11

zeigen wir die Vertretung der Beklagten an.

Namens und in Vollmacht der Beklagten wird beantragt,

die Klage vollumfänglich abzuweisen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung von weiteren Eintritten mit ihrer Eintrittskarte Nr. 3109. Diese berechtigte sie zur elfmaligen Nutzung der Sauna binnen eines Jahres. Da die Klägerin selbst angibt, die Karte am 12.09.2010 erworben zu haben, ist dieser Zeitraum längst verstrichen.

Entgegen der Ansicht der Klägerin haben die Parteien auch wirksam vereinbart, dass die 11-er Karte nur 1 Jahr lang gültig ist. Dies ergibt sich - wie die Klägerin ja in ihrer Klageschrift bestätigt hat - bereits daraus, dass sich auf der Karte selbst ein Hinweis auf die Gültigkeitsdauer befindet. Darüber hinaus liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten aber auch in den Verkaufsräumen aus und sind an einer großen Tafel im Eingangsbereich nachzulesen.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten der Beklagten
Kopie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, **Anlage B1**.

Mehr ist der Beklagten im Hinblick auf ihre vielen Kunden wohl kaum zuzumuten. Oder möchte die Klägerin von der Beklagten verlangen, dass jedem Gast zunächst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelesen werden, bevor er die Räumlichkeiten betreten darf?

Die Regelung ist auch wirksam. Die Kunden der Beklagten können die Saunalandschaft an 365 Tagen im Jahr jeweils 14 Stunden lang nutzen. Die Klägerin hatte also mehr als ausreichend Zeit, ihre Eintritte zu verbrauchen. Dass sie aufgrund ihrer Schwangerschaft diese nicht mehr nutzen konnte, ist natürlich bedauerlich, kann aber nicht dazu führen, dass sie eine Sonderbehandlung von der Beklagten erhält. Eine unangemessene Benachteiligung ist in der Regelung, dass die Eintritte innerhalb eines Jahres vorgenommen werden müssen, jedenfalls nicht zu sehen. Denn diese begrenzte Gültigkeit ist üblich, wird von den Verbrauchern erwartet und ist zudem durch ein weit überwiegendes Interesse der Beklagten gerechtfertigt. Bei längerer Gültigkeit würde die Beklagte einem unzumutbar höheren Verwaltungsaufwand ausgesetzt. Zudem hat die Beklagte ein schützenswertes Interesse daran, dass sie eine etwaige Änderung ihrer Geschäftspolitik, so z.B., wenn die 11-er Karten nicht mehr angeboten werden sollten, nicht erst nach Jahr und Tag, sondern innerhalb eines Jahres durchsetzen kann.

Abgesehen davon unterliegt die Regelung bezüglich der Gültigkeitsdauer keiner Inhaltskontrolle. Denn hierdurch wird die Hauptleistungspflicht der Beklagten festgelegt. Die Hauptleistungspflicht selbst unterliegt aber bekanntlich keiner Angemessenheitskontrolle.

Eine Erstattung von Rechtsanwaltskosten kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Antrag zu 1) der Klägerin unbegründet ist. Im übrigen wird bestritten, dass die Klägerin tatsächlich eine Rechnung in der geltend gemachten Höhe erhalten und bezahlt hat.

Nach all dem ist wie beantragt zu entscheiden.



- Merbeck -

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht wird abgesehen.

Kopie

Aquadrom
Bochum

Anlage B1

Besucher ab 13 Jahre

Tarif	Bad	Sauna	Bad und Sauna
2 Stunden	€ 10	€ 10	€ 15
11er - Karte	€ 100	€ 100	€ 150
jede weitere angefangene Stunde € 3 (max. € 9)			
4 Stunden	€ 13	€ 13	€ 18
11er - Karte	€ 130	€ 130	€ 180
jede weitere angefangene Stunde € 3 (max. 6 €)			
Tageskarte	€ 16	€ 16	€ 20
11er - Karte	€ 160	€ 160	€ 200

Gültigkeit der 11er - Karte 1 Jahr ab Ausstellungsdatum

Besucher von 3 - 12 Jahre

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Bedingungen im übrigen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.



Dr. Heiner Goleith
Björn Heidtmann
Ilian Proieresescu

Rechtsanwälte

RAe Dr. Goleith, Heidtmann, Proieresescu,
Sudholzstr. 156, 44879 Bochum

AG Bochum
44782 Bochum



Dr. Heiner Goleith^{1) 2)}
Björn Heidtmann^{1) 3)}
Ilian Proieresescu^{2) 3)}
Rechtsanwälte

¹⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht
²⁾ Fachanwalt für Familienrecht
³⁾ Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sudholzstraße 156
44879 Bochum
Tel.: 0234/301030 -0
Fax.: 0234/301030 -1
www.rae-goleith.de

Bankverbindung:
Sparkasse Bochum
(BLZ 43050001)
Konto-Nr. 905012100
Commerzbank Bochum
(BLZ 43040036)
Konto-Nr. 3207504321

Unser Zeichen: 838/11
Sachbearbeiter: RA Heidtmann

Bochum, den 16.01.2012

In dem Rechtsstreit

Pfeffer ./ Aquadrom Bochum GmbH

9 C 417/11

wird auf die Klageerwiderung wie folgt repliziert:

Es mag sein, dass die Beklagte ihre Geschäftsbedingungen in ihren Räumlichkeiten ausgehängt und ausgelegt hat. Da die Klägerin diese nicht gelesen hat, sind sie jedenfalls nicht Vertragsbestandteil geworden. Die Klägerin geht doch nicht in eine Saunalandschaft und sieht sich dort erst einmal nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen um!

Selbstverständlich unterliegt die Regelung als Allgemeine Geschäftsbedingung der Inhaltskontrolle. Die Unwirksamkeit ergibt sich aus den in der Klageschrift geschilderten Gründen. Ein schützenswertes Interesse der Beklagten vermag die Klägerin nicht zu erkennen. Warum sollte die Klägerin darunter leiden müssen, sollte sich die Beklagte irgendwann einmal entschließen, keine 11er-Karten mehr anzubieten?

Die mit dem Antrag zu 2. eingeklagten Kosten sind der Klägerin in Rechnung gestellt worden. Diese hat die Rechnung auch bezahlt.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

(Heidtmann)

Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts
Geschäftsnummer: 9 C 417/11

Ort, Datum
Bochum, den 08.02.2012

Gegenwärtig:

Richterin Stuebbert
als Richterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Pfeffer ./ Aquadrom Bochum GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Heidtmann,
2. für die Beklagte Rechtsanwältin Merbeck.

Der Klägervertreter erklärte: Die Klägerin kann den heutigen Termin nicht selbst wahrnehmen, da am 05.02.2012 ihre Tochter geboren worden ist.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

Das Gericht wies die Erschienenen auf Folgendes hin:
[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des gerichtlichen Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Eine gütliche Einigung kam nicht zustande.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 01.12.2011.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 15.02.2012, Saal 14.2, 14:00 Uhr.


(Stuebbert, Richterin)

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Ton-
träger


Höpfner
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der
15.02.2012.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, den Streitwert und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- der in der Klage angegebene Streitwert zutreffend ist;
- das Gericht mit Verfügung vom 01.12.2011 gemäß den §§ 495, 272 Abs. 2 Alt. 1, 275 ZPO frühen ersten Termin auf Mittwoch, den 08.02.2012, anberaumt und der Beklagten gemäß §§ 495, 275 Abs. 1 S. 1 ZPO eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung binnen 3 Wochen gesetzt hat;
- den Parteien eine Abschrift der richterlichen Verfügung vom 01.12.2011 - der Beklagten zusammen mit einer einfachen und einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 01.12.2011 nebst Anlagen - sowie die jeweiligen Ladungen am 05.12.2011 zugestellt worden sind.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bochum verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Prüfvermerk zur Verfahrensakte – KV-Nr. 869

Der Akte liegt das Verfahren Amtsgericht Wuppertal, AZ: 31 C 714/09, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein, insbesondere dürfte das AG Bochum sachlich gem. § 1 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und gem. §§ 12, 17 ZPO örtlich zuständig sein.

B. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte nur zum Teil begründet sein.

I. Anspruch auf Gewährung von drei weiteren Saunabesuchen: Die Klägerin dürfte gegen die Beklagte einen Anspruch auf Gewährung von drei weiteren Saunabesuchen bis zum Eintritt der gesetzlichen Verjährung aus dem Saunabenutzungsvertrag haben. Diese dürften ihr aufgrund des mit der Beklagten geschlossenen Benutzungsvertrages zustehen und nicht verfallen sein, da die diesbezügliche Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten gem. §§ 307 Abs. 1 S. 1, 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sein dürfte.

1. Vorliegen/Einbeziehung der AGB: Bei der Beschränkung der Gültigkeit dürfte es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen gem. § 305 Abs. 1 BGB handeln, da es sich um für eine Vielzahl von Verträgen durch die Beklagte vorformulierte Klausel handeln dürfte, die die Beklagte der Klägerin gestellt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten dürften gem. § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB Bestandteil des zwischen der Klägerin und der Beklagten geschlossenen Vertrages geworden sein. Denn im Eingangsbereich der Saunalandschaft bzw. des Schwimmbades befindet sich eine große Tafel, auf der die AGB abgedruckt sind. Ein Aushang ist dann ausreichend, wenn es sich bei dem abzuschließenden Vertrag um ein sog. Geschäft des Massenverkehrs handelt, bei dem ein ausdrücklicher Hinweis an sich möglich wäre, aber eine unverhältnismäßige und im Grunde überflüssige Erschwerung der Massenabfertigung darstellen würde (Palandt-Grüneberg, BGB, 70. Aufl. 2011, § 305 Rn. 29). Bei dem Vertrag über einen Saunabesuch dürfte es sich um ein solches Geschäft des Massenverkehrs handeln, da in einem kurzen Zeitraum viele gleichartige Verträge abgeschlossen werden.

Demgegenüber dürfte der Hinweis auf der Eintrittskarte der Klägerin "Gültigkeit: 1 Jahr ab Kaufdatum" nicht zu einer Einbeziehung führen, da diese nicht, wie von § 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB verlangt, bei Vertragsschluss, sondern erst danach ausgehändigt worden sein dürfte (vgl. Palandt-Grüneberg, aaO, § 305 Rn. 28). Es dürfte auch vertretbar sein, die Frage der Einbeziehung dahinstehen zu lassen, soweit die Klausel selbst als unwirksam angesehen wird.

2. Eröffnung der Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 3 BGB: Die Verfallklausel dürfte auch der Inhaltskontrolle unterliegen, da sie eine von Rechtsvorschriften abweichende Regelung gem. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB enthält. Gem. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB unterliegen nur die Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden, der Inhaltskontrolle. Ebenso sind Leistungsbeschreibungen und Preisvereinbarungen der Inhaltskontrolle entzogen (Palandt-Grüneberg, aaO, § 307 Rn. 54 ff.). Unter den Begriff der Leistungsbeschreibungen fallen solche Bestimmungen, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistung festlegen. Klauseln, die das Hauptleistungsverprechen einschränken, ausgestalten oder modifizieren, sind hingegen inhaltlich zu kontrollieren (OLG München, Urteil v. 17.01.2008 - 29 U 3139/07, NJW-RR 2008, 1233 - *liegt den Kandidaten nicht vor*; Palandt-Grüneberg, aaO, § 307 Rn. 44). Vorliegend dürfte die Gültigkeitsklausel keine Leistungsbeschreibung sein, da nur solche Klauseln Leistungsbeschreibungen sind, ohne die die Hauptleistungspflichten der Parteien nicht bestimmt werden können (vgl. OLG München, Urteil v. 17.01.2008 - 29 U 3139/07, NJW-RR 2008, 1233 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Die Hauptleistungspflicht der Beklagten, nämlich die Gewährung von Saunabesuchen, ist aber auch ohne Angabe einer Gültigkeitsdauer hinreichend bestimmt.

3. Keine begrenzte Gültigkeit: Die Klausel dürfte gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB iVm § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam sein. Danach ist eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

a. Die Begrenzung der Gültigkeit der 11-er Karte auf ein Jahr ab Kaufdatum dürfte die Klägerin unangemessen benachteiligen, da sie mit den wesentlichen Grundgedanken des gesetzlichen Verjährungsrechts gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht vereinbar sein dürfte. Eine solche Klausel weicht von der gesetzlichen Regelung des Verjährungsrechts ab, da sowohl Gültigkeits- als auch Verjährungsfristen die Möglichkeit der Geltendmachung von Rechten zeitlich begrenzen. Die Verkürzung der Verjährungsfrist durch eine Gültigkeitsklausel dürfte zwar grundsätzlich im Hinblick auf § 202 BGB zulässig sein, jedoch dürfte eine zu kurz bemessene Frist die Gefahr einer nicht zu rechtfertigenden Beschneidung erworbener Ansprüche enthalten und deshalb eine unangemessene Benachteiligung darstellen. Ausschlussfristen bei Gutscheinen etc. sind jedoch, obwohl im Gesetz nicht vorgesehen, in weiten Bereichen üblich und werden in vielen Fällen nicht als unangemessen anzusehen sein (OLG München, Urteil v. 17.01.2008 - 29 U 3139/07, NJW-RR 2008, 1233 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Vorliegend wird der Zeitraum, in dem die unmittelbare Geltendmachung des Anspruchs möglich ist, auf höchstens ein Drittel des in §§ 195, 199 BGB gesetzlich vorgesehenen herabgesetzt. Daneben wird auch die nach Eintritt der Verjährung mögliche Entgegenhaltung des Anspruchs im Wege der Aufrechnung oder der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts (§ 215 BGB) durch den "Verfall" und damit gänzlichen Untergang des Anspruchs ausgeschlossen (OLG München, Urteil v. 17.01.2008 - 29 U 3139/07, NJW-RR 2008, 1233 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Daher dürfte die Frist trotz der allgemeinen Üblichkeit vorliegend zu kurz bemessen sein.

Vertretbar dürften Kandidaten zudem einen Verstoß der Regelung gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB annehmen können, da die Saunanutzung ein wesentliches Recht der Klägerin darstellen dürfte und eine zu kurze Nutzungsfrist die Gefahr beinhalten dürfte, dass der für das Vertragsverhältnis wesentliche Leistungsaustausch verfehlt und damit der Vertragszweck gefährdet wird.

b. Auch bei Abwägung des Interesses der Beklagten an der Verkürzung der Frist gegenüber dem Interesse der Klägerin an einer längeren Nutzung dürfte sich vorliegend nichts anderes ergeben. Es dürften keine höherrangigen oder zumindest gleichwertigen Interessen der Beklagten für eine derartige Verkürzung bestehen. Die Beklagte hat sich vorliegend darauf berufen, die Begrenzung der Gültigkeit sei aufgrund ihres Interesses an der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und einer möglichen Änderung ihrer Geschäftspolitik gerechtfertigt. Jedoch dürfte es sich hierbei zum einen um pauschale Behauptungen handeln und der tatsächliche Mehraufwand nicht durch die Beklagte dargelegt sein, zum anderen dürften etwaige Änderungen, die ihren Anlass in der Sphäre der Beklagten haben, nicht dazu herangezogen werden können, um eine Benachteiligung der Gegenseite zu rechtfertigen (vgl. OLG München, Urteil v. 17.01.2008 - 29 U 3139/07, NJW-RR 2008, 1233, im Ausgangsfall AG Wuppertal, Urteil v. 19.01.2009 - 31 C 714/09 - *liegen den Kandidaten nicht vor*).

4. Ergebnis: Die Klausel dürfte gem. § 306 Abs. 1 BGB unwirksam sein, während der Rest des Vertrages wirksam bleibt. Eine geltungserhaltende Reduktion dürfte nicht in Betracht kommen (Palandt-Grüneberg, aaO, § 306 Rn. 6).

II. Kein Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten: Demgegenüber dürfte die Klägerin keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten iHv 46,41 € haben. Zwar dürfte ein Erstattungsanspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB aus dem Gesichtspunkt des Verzuges grundsätzlich in Betracht kommen (vgl. hierzu Palandt-Grüneberg, aaO, § 249 Rn. 56f.), jedoch dürfte die beweisbelastete Klägerin nicht nachgewiesen haben, dass ihr ein Schaden in dieser Höhe entstanden ist, da sie trotz Bestreitens der Beklagten keinen Beweis dafür angeboten hat, dass sie tatsächlich eine Rechnung von ihren Anwälten erhalten und diese beglichen hat (vgl. im Ausgangsfall AG Wuppertal, Urteil v. 19.01.2009 - 31 C 714/09 - *liegt den Kandidaten nicht vor*).

C. Tenorierung: 1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin auf der Basis des am 12.09.2010 in Gestalt einer sogenannten 11-er Eintrittskarte abgeschlossenen Benutzungsvertrages die dreimalige Nutzung des von ihr betriebenen Saunabereichs bis zum Eintritt der gesetzlichen Verjährung zu gewähren. 2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen sind nach dem Bearbeitervermerk erlassen.